

## **Satzung Turnverein Köln Höhenhaus e.V. 1960**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 06.11.1960 gegründete Verein führt den Namen **Turnverein Köln Höhenhaus e.V. 1960**.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln-Höhenhaus. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer **43 VR 4193** eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der Bildung.  
Der Verein betreibt und fördert unmittelbar oder in Kooperationen:  
Breiten-, Leistungs-, Gesundheitssport, sportliche Freizeitgestaltung und Jugendarbeit, Erziehung, internationale Begegnungen
3. Der Verein ist Mitglied
  1. im Stadtsportbund Köln und
  2. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, ohne Unterschied des Geschlechtes, des Berufes, der Konfession und der Staatsangehörigkeit.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag begründet. Bedingung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung und Vereinsordnungen.  
Ergänzend hierzu gelten für aktive Mitglieder die Satzungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört.  
Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er

nicht innerhalb eines Vierteljahres durch den Vorstand abgelehnt wird. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

3. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person erlischt mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig.
3. Der Ausgeschiedene hat seine Mitgliedskarte und sämtliche Gegenstände, die dem Verein gehören und die sich noch in seiner Verwahrung befinden, zurückzugeben. Eine Erstattung des für den laufenden Beitragszeitraum geleisteten Beitrages findet nicht statt.

#### **§ 4a Ausschluss eines Mitglieds**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Er ist zulässig:
  - a) bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Vereinsinteressen.  
Hierzu zählen auch grob unsportliches oder unfaires Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern.
  - b) bei wiederholter Nichtzahlung der Beiträge (nach zweimaliger schriftlicher Mahnung).
2. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, innerhalb von 3 Wochen zu dem Ausschluss Stellung zu nehmen.
3. Bleibt der Vorstand bei seinem Ausschluss-Beschluss, steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Vorstandsentscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - Aktiven Mitgliedern
  - Passiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für Passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Auf Antrag von Vereinsmitgliedern können Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden durch die Mitgliederversammlung mit mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und beitragsfrei.

## **§ 6 Beiträge**

1. Zur Deckung seiner Ausgaben erhebt der Verein von den aktiven sowie passiven Mitgliedern folgende Beiträge, zu deren Zahlung die Mitglieder verpflichtet sind:
  - a) Einmaliger Aufnahmebeitrag
  - b) Grundbeitrag
  - c) Sparten-Zusatzbeiträge
  - d) Kursbeiträge
2. Die Höhe der Beiträge nach 1a) und 1b) sowie die Fälligkeit werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.  
Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren sowie eine Kostenpauschale des Vereins durch das Mitglied zu tragen.
4. Über begründete Ausnahmen zu den Absätzen 1 – 3 entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
5. Über die Beiträge für zeitlich befristete Kursangebote sowie die Sparten-Zusatzbeiträge befindet der Vorstand.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Sportstättenutzung**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der Haus- und Platzordnungen zu benutzen. Sie wirken mit bei der Bildung der Organe des

Vereins und seiner Abteilungen. Mitglieder besitzen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das Stimmrecht sowie das Vorschlagsrecht und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr das passive Wahlrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2. Die Vereinsjugend arbeitet auf der Basis der Vereinssatzung eigenständig und regelt ihre inhaltliche Arbeit nach eigenen Grundsätzen und Richtlinien. Diese sind in der Jugendordnung niedergelegt.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können in dem Jugendausschuss ihr Stimmrecht in vollem Umfang ausüben.

## **§ 8 Haftung**

1. Die Vereinsmitglieder sind über die Sporthilfe versichert
2. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
4. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von ihm benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden.

## **§ 9 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind :
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Jugendausschuss
  - d) der Sportrat (Versammlung der Abteilungsleiter)
2. Als weiteres Organ kann ein Beirat gebildet werden.
3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) sollte im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres durchgeführt werden. Die Versammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder soweit diese nicht satzungsgemäß von anderen Organen des Vereins gewählt werden
  - b) Wahl der Kassenprüfer
  - c) Wahl der Beiratsmitglieder
  - d) Wahl weiterer Mitglieder des erweiterten Vorstandes
  - e) Bestätigung der entsandten Vorstandsmitglieder (Sportwarte, Jugendvertreter)
  - f) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses
  - g) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - h) Entlastung des Vorstandes
  - i) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 5
  - k) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
  - l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen.
3. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeit behandelt werden.
4. Der 1. Vorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes das Interesse des Vereins gegeben sieht oder wenn die Einberufung von mindestens ¼ aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens einberufen werden.  
Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein,

die zu einer Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung genannt sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter darf Gäste oder Vertreter der Medien zulassen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, es sei denn, diese Satzung trifft im Einzelfall eine andere Regelung. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmgleichheit bei Wahlen bedingt Wiederholung der Wahl. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Als Wahlausweis gilt die Mitgliedskarte.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung das nächste anwesende Vorstandsmitglied in der Reihenfolge gemäß § 11. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

## § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
  - 1. Vorsitzende(r)
  - 2. Vorsitzende(r)
  - Kassenwart(in)Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus BGB-Vorstand zuzüglich
  - Vom Vorstand gemäß § 12 Abs. 9 bestellte(r) Geschäftsführer(in)
  - Vom Jugendausschuss entsandten Vertreter der Jugend
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus geschäftsführendem Vorstand zuzüglich
  - 2 vom Sportrat entsandte Vertreter (1. und 2. Sportwart)
  - Vom Beirat entsandter Vertreter (optional)
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus oder ist es dauernd verhindert, seine Obliegenheiten wahrzunehmen, so kann der Vorstand dessen Aufgabenbereich bis zur nächsten Mitgliederversammlung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen oder kommissarisch eine/n Vertreter/in einsetzen. Scheidet der Vertreter der Jugend aus, so sind die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung von dem vom Jugendausschuss benannten Mitglied wahrzunehmen.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der 1. Vorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Aufsicht über die Kassenverwaltung und das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
3. Der Vorstand wird beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Vertreters. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Regelung von Vereinsangelegenheiten, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, Ordnungen beschließen. Der Erlass einer Kassenprüferordnung bleibt ausschließlich der Mitgliederversammlung überlassen.
5. Der geschäftsführende Vorstand hat in der Sitzung des Vorstandes über seine Tätigkeit zu berichten. Für seine Beschlüsse ist er dem gesamten Vorstand gegenüber verantwortlich.
6. Jeder der Vorsitzenden ist berechtigt, an den in § 14.2 erwähnten Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
7. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes wirken bei der Willensbildung im Vorstand beratend mit.
8. Der erweiterte Vorstand hat Stimmrecht bei fachspezifischen Angelegenheiten.
9. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.
10. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

## **§ 12a Vergütungen/Aufwendungsersatz**

1. Vereins- und Organämter können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden .  
Über die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig .  
Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben
2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.  
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.  
Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

## **§ 13 Abteilungen**

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Einzelheiten regelt eine vom Vorstand gem. § 12 Abs. 4 zu erstellende Abteilungsordnung.
2. Die Leiter der Abteilungen bilden die Abteilungsleiterversammlung (Sportrat). Aus ihrer Mitte wählen sie den 1. und 2. Sportwart.  
Der Sportrat ist für die sportliche Arbeit der Abteilungen zuständig.
3. Der Übungsleiter, der gleichzeitig auch Mitglied des Vereins sein soll, ist für den reibungslosen Ablauf der Übungsstunde verantwortlich und akzeptiert genauso wie die Teilnehmer der Übungsstunde die Statuten der Satzung.

## **§ 14 Vertreter der Jugend**

Die Jugendsprecher der Abteilungen bilden den Vereinsjugendtag.  
Von den Mitgliedern des Vereinsjugendtages wird der Vertreter der Jugend gewählt.

Er vertritt die Vereinsjugend und deren Belange in den speziellen Gremien und Ausschüssen. Er entscheidet über die der Vereinsjugend zufließenden Mitteln. Einzelheiten regelt die Jugendordnung

### **§ 15 Beirat**

1. Soweit ein Beirat gemäß § 9 Abs. 2 gebildet wird, besteht dieser aus 3 Mitgliedern sowie 2 Ersatzmitgliedern.. Der Beirat wählt in seiner 1. Sitzung nach der Neuwahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen leitet. Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt werden.
2. Die Mitglieder des Beirates müssen über 40 Jahren alt, mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht dem Gesamt-Vorstand angehören. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind
3. Der Beirat hat folgend Aufgaben:
  - Sich für ein gutes Vereinsleben im Sinne der Vereinssatzung und der Tradition des Vereins einzusetzen,
  - Schlichtung von Streitfällen und Prüfung von Beschwerden,
  - Prüfung der Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft und sonstige Ehrungen,
  - Mitarbeit bei vorgesehenen Satzungsänderungen,
  - Beratung von durch den Vorstand formulierten Fragestellungen
4. Der Vorsitzende des Beirates ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§ 16 Kassenprüfung**

Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind von mindestens 2 Kassenprüfern die Kasse und die Jahresabrechnung zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Der 1. Vorsitzende kann eine außerordentliche Prüfung anordnen, über deren Ergebnis ihm zu berichten ist. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des TV Höhenhaus (§ 11) angehören.

### **§ 17 Wahlen**

1. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen für 2 Jahre.
2. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens 1 Jahr Mitglied des Vereins ist.

3. Der Vertreter der Jugend und die Sportwarte werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre bestätigt.
4. Die Wahl der (drei) Kassenprüfer erfolgt für 2 Jahre, wobei jedes Jahr mindestens ein Kassenprüfer neu zu wählen ist.  
Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

### **§ 18 Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen wird und in der die Auflösung der einzige Punkt der Tagesordnung ist. Es muß mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zugegen, so wird frühestens nach Ablauf von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die den endgültigen Beschluss faßt. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Turnverband Köln, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, turnerisch-sportliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 20 Inkrafttreten der Vereinssatzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung von 1987 außer Kraft.

Verabschiedet in der  
Mitgliederversammlung am 19.03.2002  
Ergänzt in der  
Mitgliederversammlung am 06.04.2006  
Neugefasst in der  
Mitgliederversammlung am 30.10.2010